



IHK Ulm | Postfach 24 60 | 89014 Ulm

Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt,
Baurecht
Frau Christ
Münchner Straße
89075 Ulm

22. Dezember 2022

Stellungnahme zur Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Lichtbild- und Wechsellichtwerbeanlagen

IHK und Ulmer City Marketing e.V.

Sehr geehrte Frau Christ,

vielen Dank für die Beteiligung an oben genannter Satzung.

An einem von Ihnen beschriebenen eventuellen „Wildwuchs“ kann niemand interessiert sein. Ziel sollte eine Regelung sein, die einerseits einen der Stadtgestaltung schuldigen Mindestanspruch gewährleistet, andererseits innovative, anspruchsvolle Möglichkeiten nicht verhindert.

So gibt es gerade im Bereich der Digitalisierung der Schauwerbegestaltung Entwicklungen, die mit der vorgeschlagenen Satzung in Ulm nicht möglich wären und die Zukunft des Ulmer Handels – vor allem im Hinblick auf die jüngeren Zielgruppen – immens schwächen würden.

Emotional aufgeladenes Bewegtbild und die Adressierung von Zusatzinformationen über Videomaterial sind für junge Menschen durch die sozialen Medien und Onlineshops gelernt und für eine Kaufentscheidung bereits heute schon unerlässlich. Gerade diese Zielgruppe gilt es mit allen Anstrengungen in die Innenstadt zu ziehen, für Einkaufserlebnis auf allen Ebenen zu sorgen, um die Zukunft unserer vitalen Innenstadt langfristig zu sichern.

Des Weiteren stellen die großen Marken bereits heute den Ladengeschäften Bewegtbild zur Verfügung, die eine kostengünstige und saisonal perfekt angepasste Werbung ermöglicht. Vor allem in Zeiten, in denen Personalmangel (der vor Dekorateur*innen nicht Halt macht) und Einsparungsmaßnahmen das Tagesgeschäft der Ladengeschäfte beherrschen, ist dies ein wichtiger Faktor.

Darüber hinaus gibt es derzeit viele Ansätze, Teile der Beratung zu digitalisieren, so zum Beispiel, dass der Kunde in der Kabine sehen kann, in welcher Größe und Farbe ein Kleidungsstück noch im Ladengeschäft vorhanden ist, oder Zusatzempfehlungen auszusprechen und vieles mehr. Dieser Trend der digitalisierten Zusatzinformationen wird

nicht vor den Schaufenstern halt machen. Eine Einschränkung wäre ein Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Verkaufsplattformen.

Im Einzelnen:

1. Räumlicher Geltungsbereich
 - 1.1. Die Bereiche A und D sind nach bestehender historischer Bausubstanz eingeteilt. Dabei ist nicht nachvollziehbar, dass dies in der Bockgasse nur für eine Straßenseite gilt. In Söflingen ist der größte Teil gewerblich nicht genutzt. In den Gebieten ist kaum Autoverkehr, der vor den Wechsellichtwerbeanlagen geschützt werden müsste.
 - 1.2. Im Einzelhandelskonzept der Stadt Ulm ist die Blaubeurer Straße ein Einzelhandelsschwerpunkt. Hier gibt es keinerlei Reglementierungen.
2. Zulässigkeit und besondere Gestaltungsregeln
 - 2.1. Bereiche A und C
 - 2.1.1. Die Beschränkung auf den Ort der Leistung, im Gebäudeinneren und im Erdgeschoß ist auch aus unserer Sicht sinnvoll.
 - 2.1.2. Eine pauschale Regelung der Bildschirmgröße macht aus unserer Sicht keinen Sinn. Die Größe sollte abhängig von der Gesamt-Schaufensterfläche definiert werden und sich nicht auf einzelne Abmessungen sondern die Bildschirmfläche beziehen.
 - 2.1.3. Dabei ist zu beachten, dass zukünftige virtuelle Darstellungen in 3D kommen werden. So wurde gerade ein Unternehmen aus Biberach vom Land Baden-Württemberg mit einem Förderpreis ausgezeichnet, das in einem Projekt mit Augmented Reality die Ware in einem passenden Umfeld erlebbar macht.



Mit Hilfe von Augmented und Virtual Reality will Jutta Graf in Biberach künftig ihre Schmuckstücke inszenieren – zum Beispiel in barockem Ambiente.

2.1.4 Der Mindestabstand von 70cm macht eine individuelle Steuerung oder Informationsabfrage unmöglich.

2.1.5 Ein Bildwechsel alle 10 Minuten kann für eine elektronische Litfaßsäule sinnvoll sein, macht jedoch in einem Schaufenster mit Verweilzeiten im Sekundenbereich keinen Sinn. Selbst die alten Wall-Werbeanlagen mit Rollbildern wechseln unter einer Minute.

2.1.6 Auch ein sanfter Bildwechsel ist unrealistisch und schwer zu definieren.

2.1.7 Der Ausschluss von bewegten Bildern, Filmen, animierten und teilanimierten Elementen und Helligkeitswechseln ist für uns nicht nachvollziehbar und birgt weitreichende Risiken, wie im Einleitungstext beschrieben.

2.2. Bereiche B und D

2.2.1. Hier haben wir die gleichen Kritikpunkte wie bei 2.1.4 bis 2.1.7

3. Fazit

Aus unserer Sicht wirft die geplante Satzung in dieser Form mehr Probleme auf, als sie löst. Sie blockiert Entwicklungen, gerade im Bereich Digitalisierung, die uns um Jahre zurückwerfen wird. Das gemeinsame Bestreben eines stimmigen, gepflegten Stadtbildes und einer lebendigen, nicht musealen Innenstadt wird aus unserer Sicht so nicht erreicht.

Gleichzeitig mit der Einschränkung in Schaufenstern will die Stadt digitale Informationsstelen mit bewegten Bildern in der Stadt aufstellen. Dies sind bewusst ausgenommen. Wie passt das zusammen?

Die IHK Ulm und das Ulmer City Marketing sind gerne bereit, an einer gemeinsamen Lösung der Aufgabe, die auch Platz für zukünftige Entwicklungen lässt, mitzuarbeiten. Wir wären Ihnen - im Namen der Händlerschaft - dankbar, wenn Sie diese Möglichkeit schaffen.

Freundliche Grüße



Josef Röhl
Industrie- und Handelskammer Ulm
Handel/Dienstleistungen/Tourismus



Michael Klamser
1. Vorsitzender Ulmer City Marketing

Ergün, Ümmü (Stadt Ulm)

Von: Reimers, Philip <reimers@ulm.ihk.de>
Gesendet: Donnerstag, 5. Januar 2023 13:45
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: Trägerbeteiligung Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Lichtbild- und Wechsellichtwerbeanlagen
Anlagen: 221220 Stellungnahme Wechsellichtwerbesatzung Ulm.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei sende ich Ihnen die gemeinsame Stellungnahme des Ulmer City Marketing und der IHK Ulm zur neuen Werbesatzung.

Mit freundlichen Grüßen
Philip Reimers

Philip Reimers
Dipl.-Volkswirt
Standortpolitik
IHK Ulm, Olgastr. 95-101, 89073 Ulm
Tel. 0731 / 173-182, Fax 0731 / 173-5182
reimers@ulm.ihk.de, <http://www.ihk.de/ulm>

Ergün, Ümmü (Stadt Ulm)

Von: Durst, Reiner <Reiner.Durst@polizei.bwl.de> im Auftrag von ULM.PP.FEST.E.V <ULM.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de>
Gesendet: Freitag, 23. Dezember 2022 14:22
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Cc: ULM.PP.FEST.E.V.AKTEN
Betreff: Trägerbeteiligung Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Lichtbild- und Wechsellichtwerbeanlagen, hier Stellungnahme des PP Ulm
Anlagen: 221223 Stellungnahme Polizeiliche Prävention Satzung Werbeanlagen.pdf

Sehr geehrte Frau Ergün,

wir begrüßen die Regelungsziele der vorgesehenen Werbesatzung und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Aus verkehrlicher Sicht:

Bei der Aufstellung von Verkehrszeichen ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift zur StVO der Grundsatz, dass nur notwendige Verkehrszeichen in notwendiger Anzahl aufgestellt werden dürfen und überflüssige Verkehrszeichen abgebaut werden sollen, um die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer nicht unnötig zu binden. Auf der anderen Seite ist jedoch vielerorts eine zunehmende Belastung des öffentlichen Verkehrsraumes durch Werbeanlagen zu verzeichnen (als Negativbeispiel könnte man die Blaubeurer Straße nennen).

Diese Entwicklung ist aus vielen Gründen nachteilig:

- Werbeanlagen binden schon nach ihrer Zweckbestimmung Aufmerksamkeit, die Verkehrsteilnehmer jedoch für die sichere Teilnahme am Straßenverkehr benötigen. Insbesondere bei bewegten Flächen oder Motiven sowie mit Be-/Durchleuchtung verstärken sich diese nachteiligen Effekte. Sie stören unter Umständen nicht nur die Erkennbarkeit von Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, sondern auch die wichtiger Blinksignale, Bremsleuchten sowie dynamischer Vorgänge (z.B. Abbremsen und Abbiegen anderer Verkehrsteilnehmer oder relevante Bewegungen von Fußgängern und Radfahrern, auch und gerade im Seitenraum).
- Bodengebundene Werbeanlagen reduzieren zudem den ohnehin meist knappen innerörtlichen Verkehrsraum und schaffen vielerorts vermeidbare Engstellen, z. B. auf Gehwegen und in verkehrsberuhigten Bereich, mitunter auch Sichtbehinderungen.

Zur Minimierung des Ablenkungspotentials, zur Steigerung der Verkehrssicherheit, aber auch zur besseren Nutzbarkeit von Verkehrsflächen wäre es daher aus unserer Sicht ratsam, möglichst wenige Werbeanlagen an öffentlichen Straßen und Wegen zu platzieren. Aus guten Gründen enthalten eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen bereits Einschränkungen und Verbote, die gefahrenbildenden Effekten entgegenwirken sollen, z.B. die LBO, die Straßengesetze in Bund und Land sowie die StVO und das NatSchG. Nach unserer Auffassung ist jeder Antrag unter diesen Gesichtspunkten kritisch zu prüfen und ein strenger Maßstab anzulegen. Verträge zu bestehenden Anlagen sollten aus den genannten Gründen hinterfragt werden und, wenn sie diesen Aspekten womöglich nicht gerecht werden, keinesfalls erneuert werden.

Neben den klassischen Werbeanlagen entstehen aber auch durch temporäre Plakatierungen Ablenkungspotentiale. Auch für diesen Bereich wäre eine deutliche Reduzierung durch eine restriktive Satzung wünschenswert, wie sie manche Städte und Kommunen haben. Ganz nebenbei sind damit wohl auch städtebildliche Aspekte vorteilhaft zu beeinflussen.

Aus Sicht der Polizeilichen Prävention:

Bitte öffnen Sie hierzu die angefügte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Durst

Polizeipräsidium Ulm

Führungs- und Einsatzstab Einsatz/Verkehr

Münsterplatz 47

89073 Ulm

Tel. 0731/188-2134

Mail persönlich: reiner.durst@polizei.bwl.de

Funktionspostfach: ulm.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de (Nur hier Sichtung auch bei meiner Abwesenheit)

Von: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm) <buergerservice-bauen@ulm.de>

Gesendet: Freitag, 2. Dezember 2022 11:28

Cc: LI - Abteilung Liegenschaften und Wirtschaftsförderung (Stadt Ulm) <Liegenschaften@ulm.de>; GM - Gebäudemanagement (Stadt Ulm) <GM@ulm.de>; VGV - Verkehrsplanung, Grünflächen und Vermessung (Stadt Ulm) <vgv@ulm.de>; info@san-ulm.de; ULM.PP.FEST.E.V <ULM.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de>; SUB V - Umweltrecht und Gewerbeaufsicht (Stadt Ulm) <umweltrecht@ulm.de>; info@ulm.ihk.de

Betreff: Trägerbeteiligung Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Lichtbild- und Wechsellichtwerbeanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) liegt der Entwurf der Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Lichtbild- und Wechsellichtwerbeanlagen in der Ulmer Kernstadt und im Ortskern von Söflingen mit den jeweiligen Übersichtsplänen des Geltungsbereiches in der Zeit **vom 05.12.2022 bis einschließlich 09.01.2023** beim Bürgerservice Bauen der Stadt Ulm, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 während den Dienstzeiten öffentlich aus.

Es gelten der Entwurf der Satzung und die Übersichtspläne des Geltungsbereichs vom 01.09.2022.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 4a Abs. 2 BauGB, § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Werden aufgrund der Planung die von Ihnen zu vertretenden öffentlichen Belange berührt, bitten wir um Ihre Stellungnahme zu dem Vorentwurf **bis spätestens 09.01.2023**.

Sollte uns bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme vorliegen, gehen wir davon aus, dass von Ihnen zu vertretende Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

Zweck der Stellungnahme ist, der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Ferner soll sie Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen und deren zeitliche Abwicklung geben, wenn diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Die Planunterlagen können auch im Internet, unter www.ulm.de > Leben in Ulm > Bauen & Wohnen > Rund ums Bauen > Bebauungsplan > Öffentliche Auslegung, eingesehen werden.

Freundliche Grüße

Ümmü Ergün

Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Bürgerservice Bauen
Münchner Straße 2
Telefon: 0731/161-6999
Telefax: 0731/161-6130
mailto: buergerservice-bauen@ulm.de
<http://www.ulm.de>



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM ULM
REFERAT PRÄVENTION



Polizeipräsidium Ulm Erlenweg 2, 88400 Biberach

Polizeipräsidium Ulm
Führungs- und Einsatzstab
Einsatz/Verkehr
Münsterplatz 47

89073 Ulm

Datum 23.12.2022

Name Klaus Fensterle

Durchwahl 07351/447-123

E-Mail Klaus.Fensterle@polizei.bwl.de

Ulm.PP.Ref.Praev@polizei.bwl.de

Aktenzeichen -ohne-.....

(Bitte bei Antwort angeben)

Trägerbeteiligung Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Lichtbild- und Wechsellichtwerbeanlagen

Stellungnahme aus kriminalpolizeilicher Sicht

Sehr geehrte Damen und Herren

Sicherheit durch Stadtgestaltung

„Das Bedürfnis nach öffentlicher Sicherheit zählt zu den Grundbedürfnissen und hat für das Wohlbefinden eine große Bedeutung. Das tägliche Erlebnis von Verwahrlosung, Vandalismus und Zerstörung kann Angst erzeugen. Daher kommt dem Erscheinungsbild im öffentlichen Raum der Städte und Gemeinden und in den Siedlungen von Wohnungsgesellschaften ein hoher Stellenwert zu.“ (Herbert Schubert, „Sicherheit durch Stadtgestaltung“, 2005)

Prävention im baulichen Zusammenhang bedeutet, dass eine Strukturierung und Gestaltung des sozialen Raumes Risiken und Fehlentwicklungen möglichst ausschalten bzw. minimieren sollte. Durch das positive Beeinflussen des

menschlichen Verhaltens sollen kritische Verhaltensweisen oder Ereignisse verhindert, Tatgelegenheiten reduziert und das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen gestärkt werden.

Aus kriminalpräventiver Sicht werden keine Probleme bzgl. der Zulässigkeit und Gestaltung von Lichtbild- Wechsellichtwerbeanlagen gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Fensterle